



Stiftung
niedersächsische
Gedenkstätten

„RECHT IST, WAS DEM STAATE NÜTZT“?

Historische Bildung als
Voraussetzung demokratischen
Handelns in Niedersachsen

Modul **1.2. c**

Justiz im Nationalsozialismus
Kooperation von Justiz und Polizei

Autorin: Malina Emmerink

Einführung 1.2. c

Kooperation von Justiz und Polizei

Das Modul befasst sich mit dem Fall des Autoschlossers Ernst Donath, der am 7. Oktober 1933 vom Sondergericht Braunschweig wegen Landfriedensbruches zu einer Gefängnisstrafe von fünf Jahren verurteilt wurde. Laut Urteil soll er im Februar 1933 an einem bewaffneten Angriff auf eine Gruppe von SA-Männern in Braunschweig beteiligt gewesen sein.

Nach Verbüßung seiner Haft im Strafgefängnis Wolfenbüttel wurde Donath nicht entlassen, sondern am 11. Oktober 1938 an die Gestapo Braunschweig übergeben und von dieser ins KZ Sachsenhausen eingewiesen. Von dort wurde er im Februar 1945 in das KZ Bergen-Belsen verschleppt, wo zu diesem Zeitpunkt katastrophale Zustände herrschten. Im Juni 1949 wurde er offiziell für tot erklärt und sein Todesdatum auf den 4. März 1945 festgelegt. Anhand der Quellen lässt sich die Verfolgungsgeschichte Ernst Donaths rekonstruieren. Die Zusammenarbeit der Justiz mit der Polizei beim Vorgehen gegen vermeintliche und tatsächliche politische Gegner_innen wird hier als Verwaltungsvorgang deutlich. Der Sonderhilfe-Bescheid für die Kinder Donaths aus dem Jahr 1950 gibt die Leidensgeschichte des Vaters wieder. Ernst Donath wird als Verfolgter des NS-Regimes anerkannt, bleibt jedoch in den gesamten Dokumenten ein Objekt der Verwaltungssprache.

Quellen:

- 01** Kontextinformation: Aus dem Gefängnis ins KZ-System
- 02** Auszug: Urteil des Sondergerichts Braunschweig gegen Ernst Donath u.a., 1933
- 03** Dokument: Bescheinigung Überstellung Ernst Donath an die Gestapo Braunschweig, 1938
- 04** Dokument: Bescheinigung „Schutzhaft“ Ernst Donath und Verlegung ins KZ Sachsenhausen, 1938
- 05** Dokument: Eidesstattliche Erklärung Friedrich Eitge über Transport ins KZ Bergen-Belsen, 1949
- 06** Dokument: Todeserklärung von Ernst Donath, 1949
- 07** Auszug: Bescheid Sonderhilfe für die Kinder Ernst Donaths, 1950

Möglichkeiten zur Weiter- und Vertiefungsarbeit:

Wachsmann, Nikolaus (2006): „Politischer Widerstand und Repression“, in: Ders.: Gefangen unter Hitler: Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat, München, S. 105-119.

Wachsmann, Nikolaus (2006): „Die Überstellung von Justizgefangenen an die Polizei“, in: Ders.: Gefangen unter Hitler: Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat, München, S. 179-190.

Müller, Ingo (2014): „Urteilskorrekturen: Justiz und Polizei“, in: Ders.: Furchtbare Juristen: Die unbewältigte Vergangenheit der deutschen Justiz, hrsg. von Klaus Bittermann, Berlin, S. 220-231.

Dremel, Anett; Jens-Christian Wagner (2019): „Strafvollzug im Nationalsozialismus – ein Überblick“, in: Staats, Martina, Jens-Christian Wagner (Hrsg.): Recht, Verbrechen, Folgen: Das Strafgefängnis Wolfenbüttel im Nationalsozialismus [Katalog zur Dauerausstellung der Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel], Göttingen, S. 254-263.

Bearbeitungsvorschläge:

Das Untermodul eignet sich gut für eine 60-minütige Kleingruppenarbeit im Rahmen des Moduls 1.2: *Arbeitsalltag zwischen Kooperation und Konflikt* ↗

Leitfragen zu den Quellen:

1. Wofür wurde Ernst Donath verurteilt und wie begründeten die Richter ihre Entscheidung?
2. Welche Stationen hatte die Verfolgungsgeschichte von Ernst Donath?
3. Auf welche Weise kooperierte die Justiz bei der Verfolgung von Ernst Donath mit Partei und Polizei?
4. Inwiefern geben die Quellen Einblicke in das Leid des Menschen Ernst Donath?

Aus dem Gefängnis ins KZ-System: Kooperation von Polizei und Justiz bei der politischen Verfolgung¹

Kurz nach der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler traten verschiedene Gesetze und Verordnungen in Kraft, die ein brutales Vorgehen staatlicher Stellen gegen politisch Andersdenkende erlaubten. Die „Reichstagsbrandverordnung“ ermöglichte es der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) ab Februar 1933, missliebige Personen unbefristet in „Schutzhaft“ zu nehmen. Gegen „Schutzhaft“ gab es keine Rechtsmittel, allein die Gestapo entschied über Inhaftierung oder Freilassung.

In den Jahren 1933 und 1934 wurden zehntausende Menschen als „Schutzhäftlinge“ in die neu eingerichteten Konzentrationslager eingewiesen, weil sie Mitglieder der Kommunistischen Partei, der Gewerkschaften und der SPD waren oder aus anderen Gründen als politische Gegner_innen des NS-Regimes galten. Die meisten von ihnen kamen nach einigen Wochen oder Monaten wieder frei. Andere blieben für Jahre in Haft oder starben in den Lagern.

Es war das erklärte Ziel des Staates, jede Opposition im Keim zu ersticken. Jegliche Form unerwünschten Verhaltens konnte als „Heimtücke“, „Vorbereitung zum Hochverrat“, „Wehrkraftzersetzung“, „Feindbegünstigung“ oder „Rundfunkverbrechen“ mit teilweise hohen Gefängnis- oder Zuchthausstrafen geahndet werden. Doch auch außerhalb von Gefängnis oder KZ wurden Menschen Opfer politischer Verfolgung: Regelmäßig überwachte, durchsuchte, verhörte, beschattete, verprügelte und folterte die Gestapo ihre Gegner_innen.

Im Alltagsgeschäft sowohl der Strafverfolgung als auch des Strafvollzugs war das Verhältnis zwischen Polizei und Justiz von weitgehender Zusammenarbeit bestimmt. Wer wegen politischen Widerstandes von einem Gericht verurteilt worden war und eine Gefängnisstrafe verbüßte, konnte daher nicht damit rechnen, im Anschluss an diese freigelassen zu werden.

Seit 1933 meldeten die Staatsanwaltschaften und Gefängnisverwaltungen bestimmte, zur Entlassung aus der Strafhaft anstehende, Gefangene an die Gestapo. Ziel war es, der Polizei die Einweisung der Gefangenen als „Schutzhäftlinge“ in ein Konzentrationslager zu ermöglichen.

¹ Zusammengestellt von Malina Emmerink, basierend auf Materialien der KZ-Gedenkstätte Bergen-Belsen.

Auszug aus dem Urteil des Sondergerichts Braunschweig gegen Ernst Donath u.a., Braunschweig, 7. Oktober 1933¹

„Am Freitag, den 10. Februar 1933 hatte im Konzerthause in Braunschweig eine Versammlung der N.S.D.A.P. stattgefunden, die etwa um 22:30 Uhr beendet war. Etwa 30-40 S.A.-Männer gingen unter Führung des Zeugen Prüfer gemeinsam nach ihren im Wendentorviertel liegenden Wohnungen.

Als sie zur Wendenstrasse kamen, bemerkten sie, dass vor ihnen [...] die Strassenlaternen ausgelöscht waren. Die S.A.-Männer wollten nun zunächst ihren Kameraden Hans Pust [...] nach Hause geleiten. [...] Als die Begleiter des Pust mit diesem vor seiner Wohnung angekommen waren, ertönte plötzlich auf dem Nickelnkulk ein Pfeifensignal. Sofort wurden [...] die Fenster aufgerissen und die Nationalsozialisten von allen Seiten beschimpft. [...]

Nunmehr liefen aus den Häusern des Nickelnkulks eine ganze Anzahl Leute heraus auf die Strasse [...]. Aus dieser Gruppe heraus sind dann 8-10 Schüsse auf die S.A.-Männer abgegeben [...].

Die Zeugin Minna Wolf hat nach ihrer eidlichen Aussage von ihrem Fenster aus beobachtet, daß Donath in das Haus lief, und zwar nach der Abgabe der Schüsse, aber bevor die Polizei kam. Er hat noch in der Tür gestanden und dabei einen Gegenstand in der Hand gehabt. [...]

Wenn der Angeklagte diesen Aufenthalt auf der Straße gleichwohl hartnäckig abgestritten hat, so ist es nach Ansicht des Gerichts sein böses Gewissen gewesen, das ihn zum Lügen veranlaßte. [...]

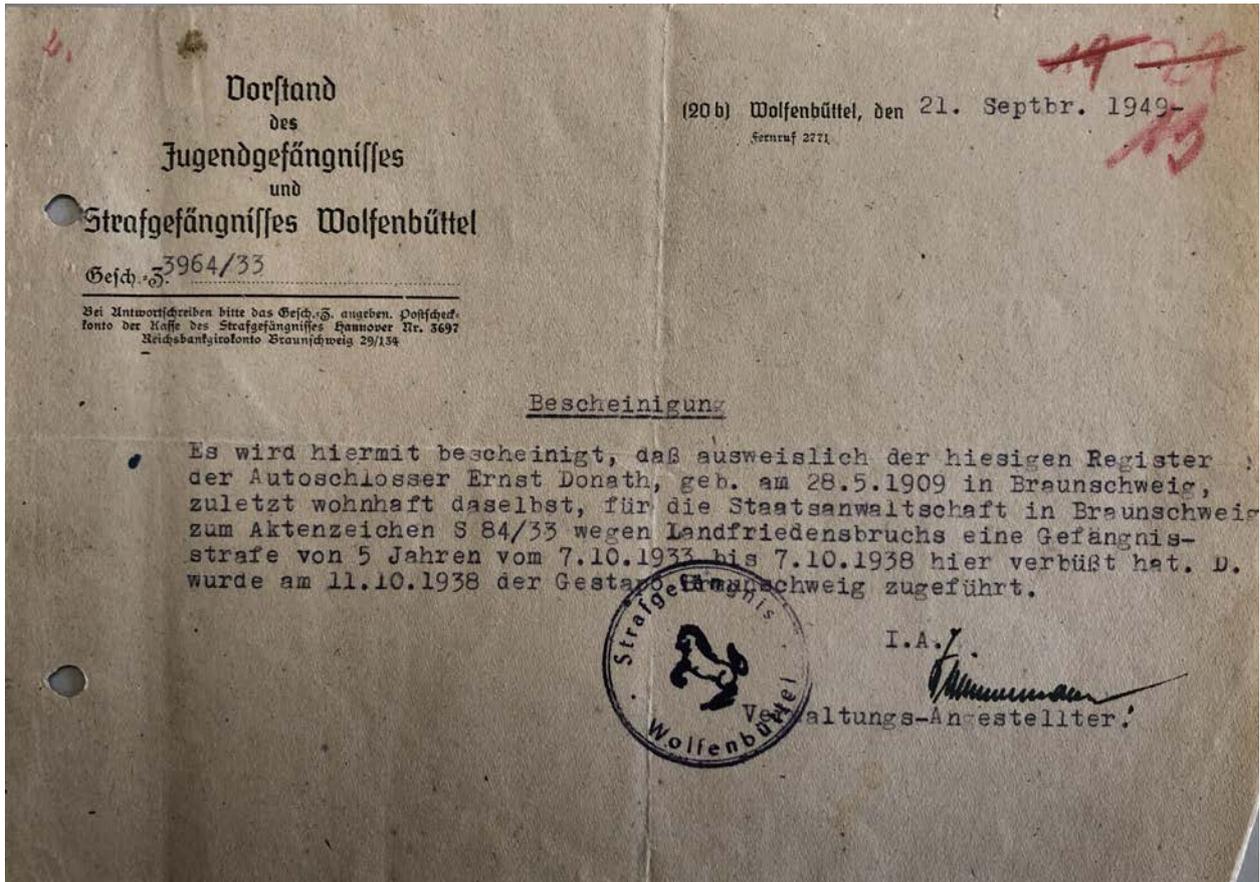
Abgesehen von seiner politischen Einstellung ist ihm die Tat auch deshalb zuzutrauen, weil er [...] wegen eines am 21.6.1932 begangenen Landfriedensbruches ausweislich der Akten 1 F. 634/32 angeklagt war [...].

Das Gericht ist hernach überzeugt, daß auch Donath an der Zusammenrottung und dem Angriff auf die Nationalsozialisten teilgenommen hat. Daß er hierbei bewaffnet war, ist nicht mit zureichender Sicherheit festzustellen gewesen. [...]

Diese Gewalttätigkeiten einzelner Teilnehmer sind als die Tat der zusammengerotteten Menge anzusehen [...]. Ihr Verhalten, nachdem der Führer der Nationalsozialisten mit der Regierung betraut war, noch Überfälle auf Nationalsozialisten zu riskieren, zeugt auch von einer derartigen Auflehnung gegen die öffentliche Ordnung, dass sie sich nicht wundern dürfen, wenn die ganze Strenge des Gesetztes gegen sie angewandt wird. [...]"

¹ Niedersächsisches Landesarchiv, Abt. Wolfenbüttel, 43 A Neu Fb. 1 Nr. 72.

**Bescheinigung des Strafgefängnisses Wolfenbüttel über die Überstellung
von Ernst Donath an die Gestapo Braunschweig am 11. Oktober 1938¹**

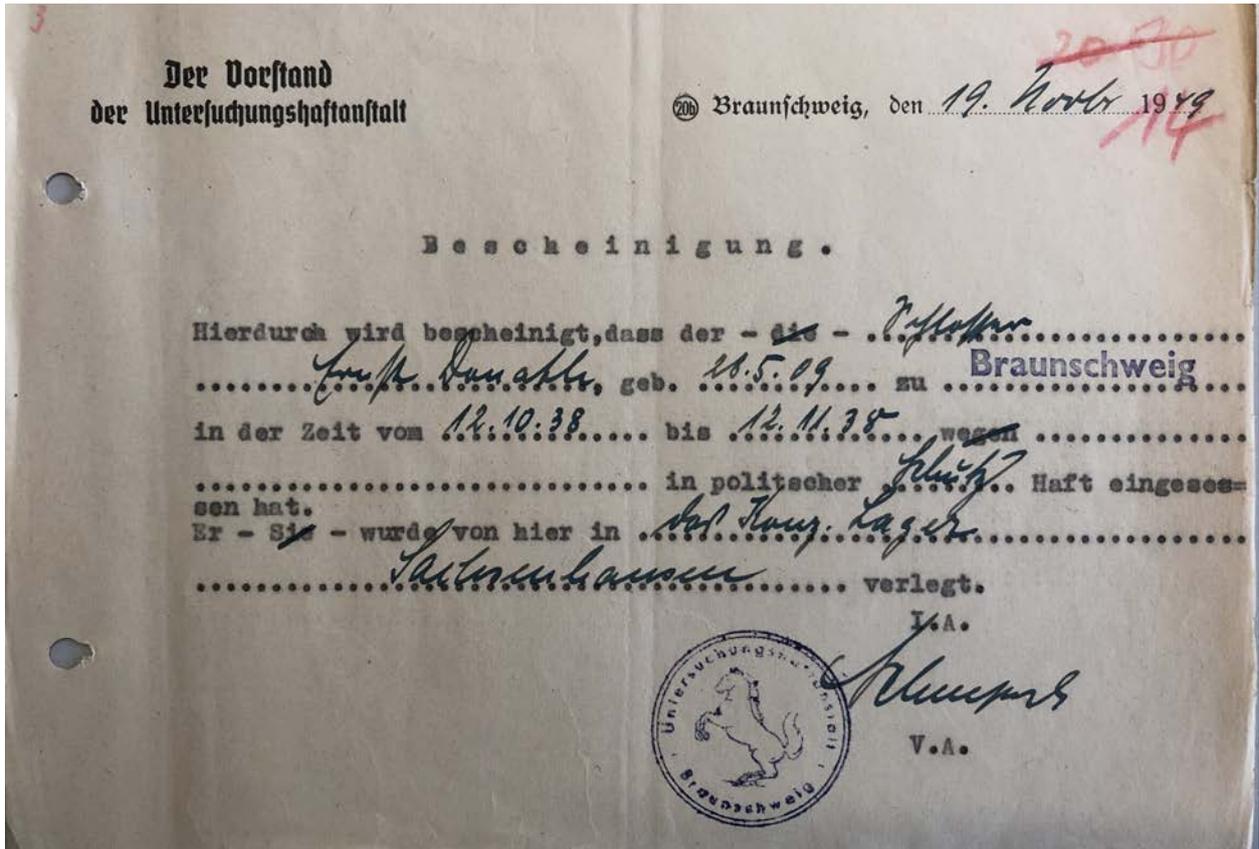


„Recht
ist, was
dem Staate
nützt.“

¹ Niedersächsisches Landesarchiv, Abt. Wolfenbüttel, 4 Nds Zg. 22/2003 Nr. 922.

Bescheinigung der Untersuchungshaftanstalt Braunschweig über die
„Schutzhaft“ Ernst Donaths und seine Verlegung ins KZ Sachsenhausen 1938,
19. November 1949¹

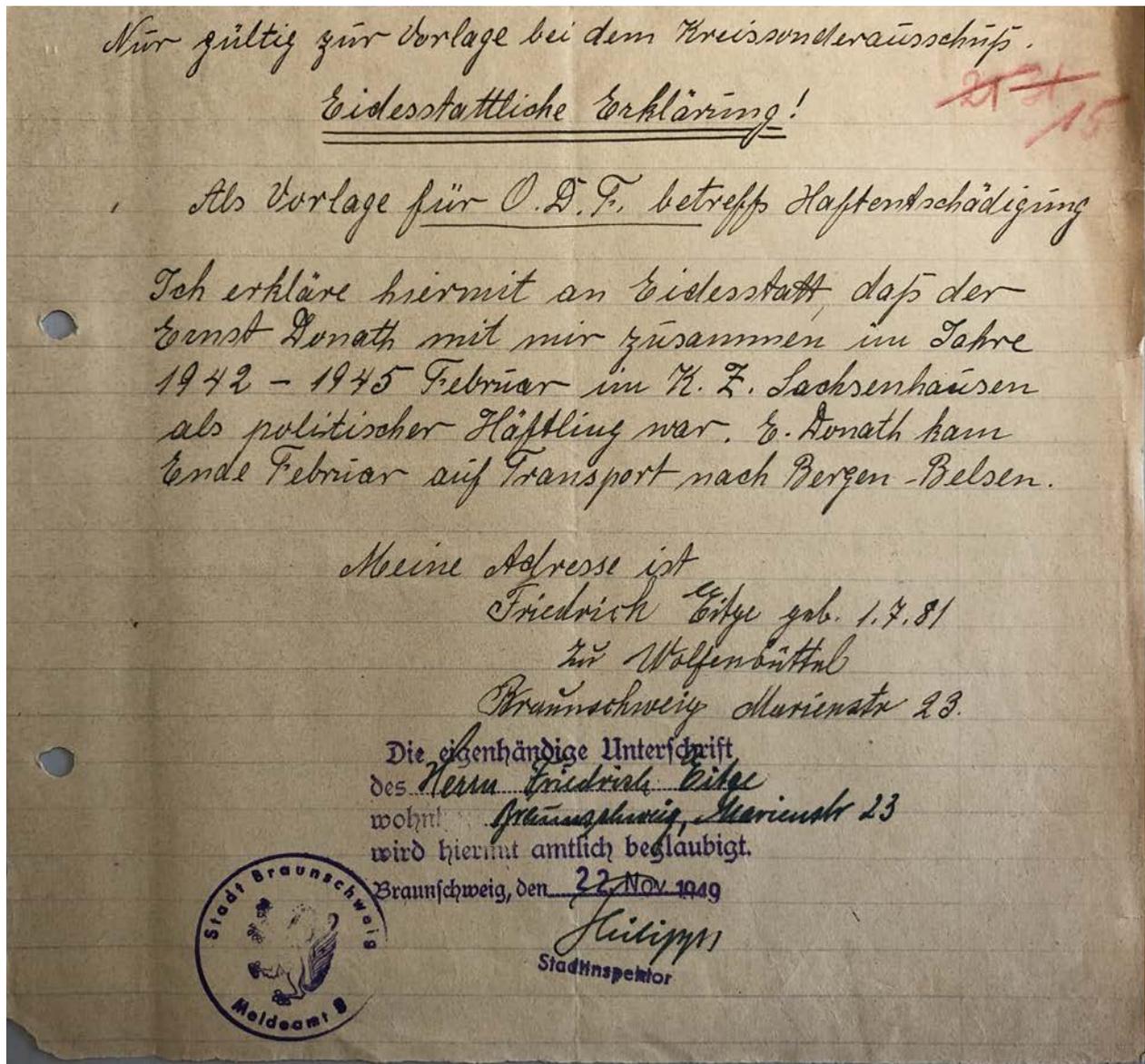
Modul 1.2. c Dokument 04



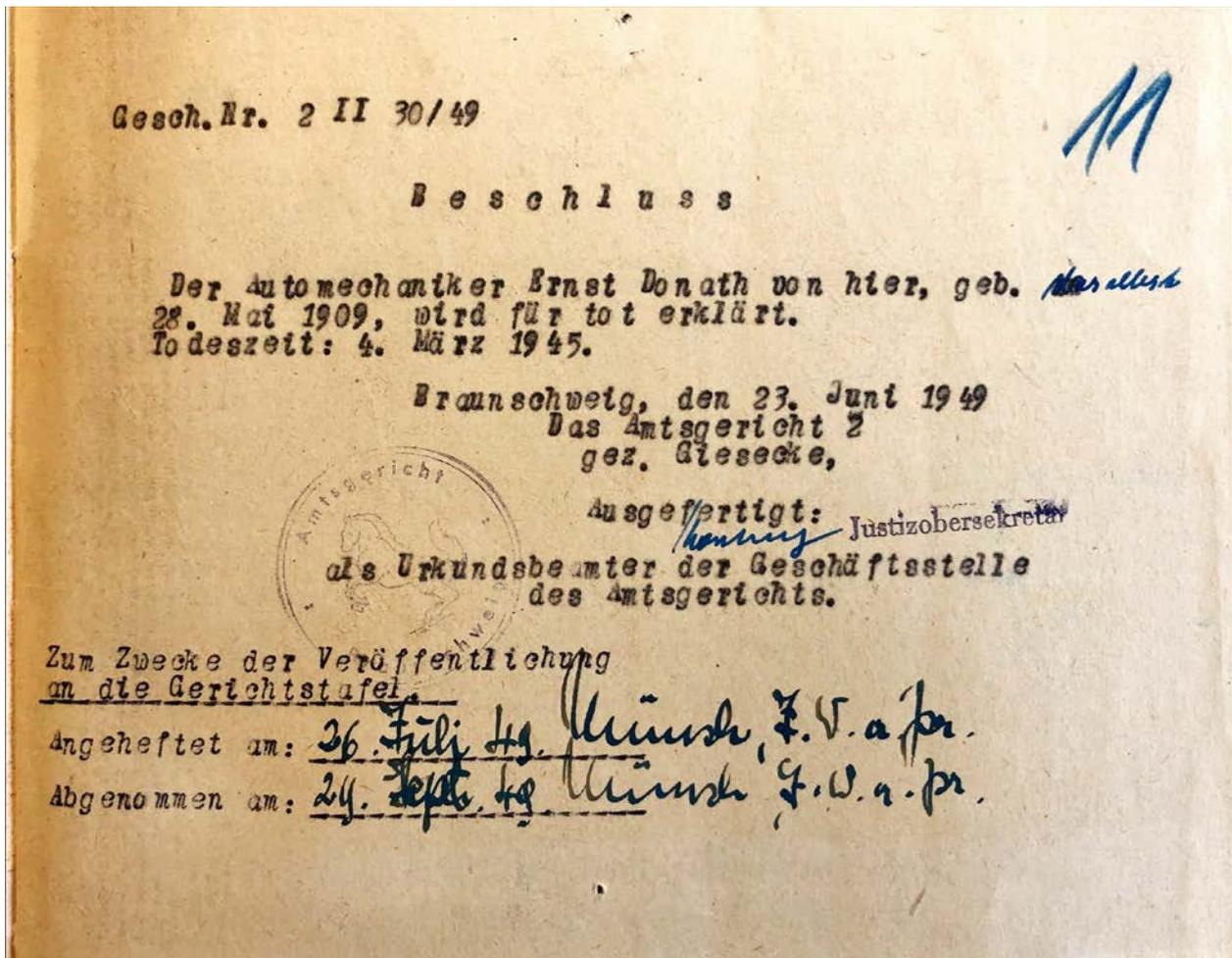
„Recht
ist, was
dem Staate
nützt“?

¹ Niedersächsisches Landesarchiv, Abt. Wolfenbüttel, 4 Nds Zg. 22/2003 Nr. 922.

Eidesstattliche Erklärung von Ernst Donaths Mithäftling im KZ Sachsenhausen,
Friedrich Eitge, über den gemeinsamen Transport in das KZ Bergen-Belsen im
Februar 1945, 22. November 1949¹



Todeserklärung von Ernst Donath durch das Amtsgericht Braunschweig,
23. Juni 1949¹



Auszug aus dem Bescheid über Sonderhilfe für die Kinder Ernst Donaths
aufgrund seiner Verfolgungsgeschichte im Nationalsozialismus, 16. Mai 1950¹

